

Update Versicherungsrecht

Judikatur-Übersicht 2017

Jack the Ripper, Haftpflichtversicherung für

Wer hat Angst vor *Sophia the Robot*?

Der Druckerpatronenkoeffizient

Wucherische

Risikoüberwälzung

Prozessbetrügerisches Vorgehen

In der Rechtsschutzversicherung

Ordre Public gegen

Persönlichkeitsschutz?

Brexit: Szenarien

Für Ihre Marke

USt beim EuGH: Rückwirkung der

Kleinunternehmerregelung?

Verwaltungsstrafe gegen

Unternehmen?

Wer hat Angst vor *Sophia the Robot*? oder: Der Druckerpatronenkoeffizient

THOMAS RABL¹⁾

In den letzten Wochen wurde man mit Einladungen zu und Berichterstattungen über Veranstaltungen zu *LegalTech*, der *Digitalisierung* von Wirtschaft, Rechtsberatung und dem Leben selbst überflutet. *Chinesische Roboter* (*Xiaoyi* = „der kleine Arzt“) bestehen Zulassungsprüfungen für Mediziner, *Jimmy Fallon* sang gerade eben mit *Sophia the Robot* im Duett einen Song von *Christina Aguilera*, wobei die Frage durchaus berechtigt ist, ob die *artificial intelligent voice* von *Sophia* nicht weniger penetrant ist als die der Originalinterpretin. Alles in allem stellt man sich landauf und landab die Fragen: 1. Wie lange und wofür braucht man noch uns Menschen und müssen wir uns vor der künstlichen Intelligenz (KI) schon fürchten? 2. Ist es wirklich rechtlich „ungeklärt“, wenn *durch KI* etwas passiert?²⁾

Zur *ersten Frage*: Grundsätzlich kann man sich vor allem fürchten, wenn man das will, man muss es aber nicht: In jeder Rechtsanwaltskanzlei gehen typischerweise, aufgrund eines bislang völlig unerforschten *Naturgesetzes*, sämtliche Druckerpatronen aller Drucker immer zur gleichen Zeit aus. In der *alten Zeit* wurde der Nachschub durch die Kanzleileitung bestellt und die Mitarbeiter erhielten postwendend die Nachricht: „*Leider ist bei der Druckerpatronenbestellung etwas schiefgegangen, es wurden die falschen Patronen geliefert. Die Drucker 1, 4 und 5 sind leider weiterhin außer Betrieb.*“ In der *neuen Zeit*, in welcher der Drucker die Patronen *selbstständig bestellt*, erhalten die Kanzleimitarbeiter nach wie vor obige Nachricht. Der aktuelle *Druckerpatronenkoeffizient* lautet *keineswegs zugunsten der KI* und macht deutlich, dass *Synapsen* noch nicht so bald durch *Schaltkreise* ersetzt sein werden. Rechtlich völlig klar ist allerdings, dass die *RA-GmbH nach wie vor Vertragspartner* des Druckerpatronenlieferanten ist und bleibt, die (durchaus beschränkte) *KI ist keine E-Person* und *schon gar keine Rechtsperson*. Wenn man meint, dass dies eine Banalität ist, mag ich nicht widersprechen, das *Europäische Parlament* sieht dies aber offenbar anders: So will das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16. 2. 2017³⁾ ua der Europäischen Kommission auftragen, zu prüfen, ob für Roboter ein spezieller rechtlicher Status geschaffen werden soll und diese etwa als *E-Personen* qualifiziert werden könnten.⁴⁾ Man kann nur hoffen, dass die Kommission hier einen kühlen Kopf bewahrt und erkennt, dass eine „(Willens-)Erklärung“, die über oder vom Drucker abgegeben wird, völlig unproblematisch demjenigen zuzurechnen ist, der sich dieses Systems bedient. Durch dessen Einsatz wird ein *klarer Rechtsfolgewille* zum Ausdruck gebracht, durch Setzung von entsprechenden (*Vertrauens-)*Tatbeständen (durch die Maschine) *auch gebunden* zu sein. Die Nutzung von Werkzeugen ist an sich *keine Neuerung der neuen digitalen Geschäftswelt*.⁵⁾

Zur *zweiten Frage*: Nein, es ist nicht „rechtlich ungeklärt“, wenn der *kleine Arzt* die falsche Medikation

verabreicht. Keine Frage: Für autonom handelnde Maschinen müssen noch in vielfältiger Hinsicht (auch rechtliche) Standards geschaffen werden, um diese massentauglich zu machen; das betrifft Produktsicherheit genauso wie die Harmonisierung technischer Normen und sonstiger Regulierungen.⁶⁾ Klar ist aber genauso, dass *fehlerhafte KI letztlich zur Haftung derjenigen* führt, die sie *eingesetzt oder programmiert haben*. Auch werden für *Dilemmasituationen* und deren Bewältigung durch den Einsatz autonomer Systeme keine neuen Fragen gestellt, sondern es werden alte – *de facto* bislang nicht klärbare – Probleme möglicherweise konkreter gefasst werden müssen, als dies in der Vergangenheit der Fall war.⁷⁾ So werden den Programmierern der Software von selbstfahrenden Fahrzeugen wohl präzise Handlungsanweisungen zu geben sein, welche letztlich politisch, auch unter Berücksichtigung der *verfassungs- und grundrechtlichen Vorgaben*,⁸⁾ entschieden werden müssen. Zweifelsfrei führt all dies in einer arbeitsteiligen Wirtschaft auch zu mühseligen Beweisschwierigkeiten, den Problemen der internationalen Rechtsdurchsetzung etc etc. Daher ist die Legislative durchaus aufgerufen, neue Standards zu setzen. *Klärbar* sind die Rechtsprobleme allerdings *bereits jetzt!*

Um aber auch hinkünftig im *Internet der Dinge* und *far, far beyond* nicht verloren zu gehen, wird in *ecolex* ab kommendem Jahr eine regelmäßige Rubrik nach dem Motto „*Recht smart*“ erscheinen, die vor allem ein erster *juristischer Ideengeber* für die *Phänomene der laufenden digitalen Transformation unserer Umwelt* sein will. Über eine kritische und (inter-)aktive Leserschaft freut sich schon,

Ihr *Thomas Rabl*

1) Dr. *Thomas Rabl* ist Rechtsanwalt in Wien.

2) So etwa die ORF-Berichterstattung zur Medizinrobotik: <https://science.orf.at/stories/2946854/> (abgefragt am 28. 11. 2018).

3) Entschließung des Europäischen Parlaments, 2015/2103 (INL).

4) Dazu zB *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, 20. ÖJT Band II/1 (2018) 141; vgl auch *Th. Rabl*, Vertragsrecht digital: Alles bleibt besser! in *Felten/Kofler/Mayrhofer/Perner/Tumpel* (Hrsg), Digitale Transformation im Wirtschafts- & Steuerrecht (2019) 25 ff mwN.

5) Weiterführend dazu *Th. Rabl*, Vertragsrecht digital 25 ff mwN.

6) Vgl dazu etwa *Raffling*, EU-Zivilrecht im Bereich Robotik, in *Raffling/Schock* (Hrsg), Digitale Wirtschaft und Industrie^{4.0} (2018) 29 ff mwN.

7) Vgl dazu bereits *Th. Rabl*, Künstliche Intelligenz oder künstliche Aufregung: Drei Thesen zur Digitalisierung, *ecolex* 2018, 222 ff mwN.

8) Vgl dazu zB *I. Eisenberger*, Das Trolley-Problem im Spannungsfeld autonomer Fahrzeuge: Lösungsstrategien grundrechtlich betrachtet, in *I. Eisenberger/Lachmayer/G. Eisenberger* (Hrsg), Autonomes Fahren und Recht (2017) 91 ff; *Bruckmüller/Schumann*, Automatisiertes und autonomes Fahren: Strafrechtliche Rahmenbedingungen in Österreich, in *I. Eisenberger/Lachmayer/G. Eisenberger* (Hrsg), Autonomes Fahren und Recht (2017) 123, jeweils mwN.